

Jahrgang: 2013	Nr. 7	Ausgabetag 16.05.2013
-----------------------	--------------	------------------------------

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Jahresabschluss 2007 der Stadt Monheim am Rhein sowie die Entlastung des Bürgermeisters	76
2	Bebauungsplans Nr. 6 M 3. Änderung "Musikschule"	82
3	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131M, „Krischerstraße“	86
4	Bebauungsplan Nr. 94.1M „Am Kielsgraben“ - 2.Änderung	89
5	Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen	93

1 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007 der Stadt Monheim am Rhein sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2007 fest.
2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.
3. Der Jahresfehlbetrag des Jahresabschlusses 2007 in Höhe von 2.879.523,74 € wird durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.

Der Jahresabschluss 2007 der Stadt Monheim am Rhein wurde dem Landrat des Kreises Mettmann angezeigt. Der Abschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung sowie das Bilanzvolumen und die wichtigsten Bilanzpositionen des Abschlusses 2007 dargestellt:

Ergebnisrechnung	2007 in Mio. €	Planung 2007 in Mio. €
Ordentliche Erträge	86,50	74,63
Steuern und ähnliche Abgaben	42,61	36,07
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	19,38	15,72
Sonstige Transfererträge	0,48	0,47
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14,85	15,74
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,66	1,33
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2,69	3,20
Sonstige ordentliche Erträge	4,78	2,10
Aktivierte Eigenleistungen	0,05	0,00
Ordentliche Aufwendungen	85,07	79,63
Personalaufwendungen	16,58	17,45
Versorgungsaufwendungen	3,47	0,00
Sach- und Dienstleistungen	12,99	14,03
Bilanzielle Abschreibungen	11,02	8,69
Transferaufwendungen	37,66	37,09
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3,35	2,37
Finanzergebnis	-4,31	-5,29
Finanzerträge	0,30	0,02
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4,61	5,31
Ordentliches Ergebnis	-2,88	-10,29
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Jahresergebnis	-2,88	-10,29

Insgesamt wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von 2,88 Mio. € erwirtschaftet. Im Gegensatz zum geplanten Ansatz von -10,29 Mio. € hat sich im Laufe des Jahres eine Verbesserung in Höhe von 7,41 Mio. € ergeben.

Das gegenüber der Planung deutlich positivere Jahresergebnis beruht auf den um 6,5 Mio. € höher als erwartet ausgefallenen Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben. Bis auf die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (-0,5 Mio. €) lagen alle anderen Ertragsarten über den Haushaltsansätzen.

Die ordentlichen Aufwendungen liegen um 4,5 Mio. € über den Planansatz des Haushaltsjahres 2007, wohingegen das Finanzergebnis um 1,0 Mio. € positiver ausgefallen ist.

Unter den **Steuern und ähnlichen Abgaben** ist die Gewerbesteuer mit einem Aufkommen von 16,8 Mio. € die mit Abstand wichtigste Ertragsposition. Es folgen der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit 15,4 Mio. € und die Grundsteuer B mit 6,6 Mio. €.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** in Höhe von 19,4 Mio. € stellen die Schlüsselzuweisungen vom Land in Höhe von 9,6 Mio. € und die Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke in Höhe von 4,3 Mio. € die größten Einzelposten dar. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüssen von 4,9 Mio. € weisen durch gestiegene Ansätze infolge von Änderungen der Eröffnungsbilanz eine Abweichung zum Planansatz mit + 2,4 Mio. € auf. Sie entsprechen den Abschreibungen auf das Anlagevermögen, das heißt, sie verteilen die in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuwendungen auf die Nutzungsdauer der geförderten Anlagegüter.

Eine weitere hohe Position stellen die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** mit einem Ergebnis von 14,9 Mio. € dar. Diese resultieren zum größten Teil aus Benutzungsgebühren (12,2 Mio. €) der gebührenrechnenden Einrichtungen für Straßenreinigung, Abfall- und Schmutzwasserbeseitigung, Grundstückentwässerung, Rettungsdienst und Bestattungswesen. Darüber hinaus finden die Erträge aus zweckgebundenen Abgaben (Kita- und Ogatabeiträge) in Höhe von 1,4 Mio. € sowie aus der Auflösung von Sonderposten für die Gebührenausschleiche ihren Niederschlag (0,6 Mio. €).

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 4,8 Mio. € beinhalten insbesondere die Konzessionsabgaben für Strom, Gas und Wasser von 1,9 Mio. €, die Veräußerungserlöse von unbebauten Grundstücken von 1,4 Mio. € und die Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von 1,2 Mio. €.

Die **Personalaufwendungen** von 16,6 Mio. € umfassen den gesamten Aufwand für eingesetztes Personal. Auf Zuführungen zu den Rückstellungen entfallen insgesamt 1,9 Mio. €, vor allem für Altersteilzeit (1,0 Mio. €) und für Pensionen und Beihilfen der Beamten (0,3 Mio. €) sowie für Urlaubs- und Überstundenverpflichtungen (0,6 Mio. €).

Die **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von 3,5 Mio. € beinhalten neben den laufenden Leistungen die Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 1,6 Mio. €. Die Inanspruchnahme der bereits gebildeten Rückstellungen reichen bei weitem nicht aus, um den aktuellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die **bilanziellen Abschreibungen** in Höhe von 11,0 Mio. € bilden den Werteverzehr von aktivierungsfähigem Vermögen während der Nutzungsdauer ab.

Die **Transferaufwendungen** in Höhe von 37,7 Mio. € weisen von allen Aufwendungen das größte Volumen auf. Davon entfällt ein Betrag von 17,5 Mio. € auf die Kreisumlage. Ferner umfassen die Transferaufwendungen insbesondere die Betriebskostenzuschüsse an Kindertagesstätten (6,4 Mio. €) und Zuweisungen an Zweckverbände (6,2 Mio. €).

Das negative **Finanzergebnis** ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Finanzerträge in Höhe von 0,3 Mio. € und den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen in Höhe von 4,6 Mio. €, vor allem für Investitions- und Kassenkredite (4,1 Mio. €) sowie Finanzierungskosten im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaft mit der PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH (0,5 Mio. €).

Aus dem insgesamt negativen Jahresergebnis 2007 ergibt sich ein Vermögensverzehr in Höhe von 2,88 Mio. €. Da das erzielte Jahresergebnis aus dem Saldo aller Erträge und Aufwendungen die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals widerspiegelt, wird sich das Eigenkapital der Stadt Monheim am Rhein in entsprechender Höhe abbauen.

Zusätzlich hat sich das Eigenkapital gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 um rd. 5,9 Mio. € verringert, da aufgrund von fehlerhaften Bewertungen des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz, diese gegen das Eigenkapital zu korrigieren war.

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um:

Straßen, Wege, Plätze	- 8,62 Mio. €
Grund und Boden Infrastruktur	+ 0,71 Mio. €
Bodendenkmäler	+ 0,10 Mio. €
Finanzanlagen	+ 0,07 Mio. €
Beteiligungen	+ 1,58 Mio. €
Ausleihungen	+ 0,26 Mio. €

Darüber hinaus hat der Umstand, dass die komplett fremdfinanzierten Kanäle im Berliner Viertel bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz unberücksichtigt blieben dazu geführt, dass der gesamte Wert in Höhe von 17,88 Mio. € jetzt als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen wird und somit auch das Eigenkapital in entsprechender Höhe reduziert hat.

Zu erwähnen ist noch die Erhöhung der Nutzungsdauer und damit die Verlängerung des Abschreibungszeitraumes der städtischen Straßen, Wege und Plätze. Dadurch erfolgte eine Anpassung an die realistische Abnutzungsdauer dieses Infrastrukturvermögens sowie an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Gestaltungsspielraum.

Entsprechend haben sich in diesem Bereich aufgrund der verlängerten Abschreibungszeiten die geplanten Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen verringert. Die Wertmäßige Umstellung der Bilanzkonten des Anlagevermögens erfolgt über den Jahresabschluss 2008.

Die dritte Komponente im neuen kommunalen Finanzmanagement stellt die Finanzrechnung dar, die Auskunft über den Mittelzu- und -abfluss gibt. In Kurzform ergibt sich folgendes Bild:

Finanzrechnung	2007 in Mio. €
Einzahlungen aus laufender Vw.tätigkeit	80,87
Auszahlungen aus laufender Vw.tätigkeit	77,32
Summe der investiven Einzahlungen	4,22
Summe der investiven Auszahlungen	4,35
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3,42
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2,75
Änderung des Bestands eigener Finanzmittel	0,67
Anfangsbestand an Finanzmitteln	3,34
Bestand an fremden Finanzmittel	-2,69
Liquide Mittel	1,32

Die Bilanz und der vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterschriebenen Bestätigungsvermerk vom 12.03.2013 liegt dieser Bekanntmachung als Anlage bei.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen liegen bis zur Feststellung des Abschlusses 2011 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags - mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 24.04.2013

gez.
Herrmann
Kämmerer

Anlagen zur Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2007

Bilanz zum 31. Dezember 2007 in Mio. €

	31.12.2007	01.01.2007		31.12.2007	01.01.2007
	€	€		€	€
AKTIVA			PASSIVA		
1. Anlagevermögen	419,40	427,87	1. Eigenkapital	111,09	135,39
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,39	0,35	1.1 Allgemeine Rücklage	100,00	121,42
1.2 Sachanlagen	375,46	385,88	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	43,54	41,64	1.3 Ausgleichsrücklage	13,97	13,97
			1.4 Jahresfehlbetrag	./ 2,88	0,00
2. Umlaufvermögen	11,00	12,70	2. Sonderposten	151,99	136,57
2.1 Vorräte	0,00	0,01	2.1 für Zuwendungen	63,44	64,37
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9,69	9,35	2.2 für Beiträge	87,33	70,90
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	2.3 für den Gebührenaussgleich	0,98	1,30
2.4 Liquide Mittel	1,32	3,34	2.4 Sonstige Sonderposten	0,25	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,61	0,31	3. Rückstellungen	42,89	40,47
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00	3.1 Pensionsrückstellungen	36,30	34,87
			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,26	0,26
			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	2,18	2,73
			3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	4,15	2,62
			4. Verbindlichkeiten	122,15	126,13
			4.1 Anleihen	0,00	0,00
			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61,22	58,13
			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	38,95	43,95
			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	18,05	19,68
			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,57	3,02
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,88	0,11
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2,48	1,23
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	2,89	2,31
Summe AKTIVA	431,01	440,87	Summe PASSIVA	431,01	440,87

**Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des
Rechnungsprüfungsausschusses**

Der Jahresabschluss der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2007 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einbezogen worden.

Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.


Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Monheim am Rhein wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang in eingeschränkter Form den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingeschränkt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Monheim am Rhein, den 12.03.2013


Köchling
Vorsitzender

2 Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 18.04.2013 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans Nr. 6 M 3. Änderung "Musikschule"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Seite des Erich – Docter – Weges, innerhalb des Plangebietes des B-Planes 6 M 2. Änderung,
 - im Osten durch den Berliner Ring,
 - im Süden durch die Stellplatzfläche des Schulzentrums,
 - im Westen durch den Erich – Docter -Weg
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- Anpassung der baulichen Nutzung für den Neubau der Musik- und Kunstschule
- Planungsrechtliche Sicherung des Fuß- und Radweges

Der Plan sowie Begründung und umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit vom:

**24.05.2013 – 26.06.2013 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht mit Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Landschaft
- Menschen, Gesundheit, Bevölkerung
- Fauna und Flora
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima

- Sach- und Kulturgüter
- Wechselbeziehungen

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

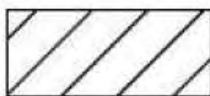
Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Melmerich vom 09.12.1999 DOK 5 Nr. 1.3200

Geltungsbereich B-Plan Nr. 6 M
3. Änderung "Musikschule"



Bereich der 3. Änderung



Maßstab 1 : 2.500
Bereich 81/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 04.02.2013

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung zum Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6 M 3. Änderung „Musikschule“ der Stadt Monheim am Rhein

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut des zur Bekanntmachung vorgesehenen Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6 M 3. Änderung „Musikschule“ mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor näher beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister

3

Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 18.04.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.131M „Krischerstraße“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Einmündung der „Lindenstraße“
 - im Osten und Westen durch die angrenzende Bebauung
 - im Süden durch den Kreuzungspunkt „Alte Schulstraße“ und „Gartzenweg“
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die historisch gewachsene und etablierte Geschäftsstraße, die „Krischerstraße“, im öffentlichen Raum städtebaulich aufzuwerten.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.

Daniel Zimmermann

Bürgermeister

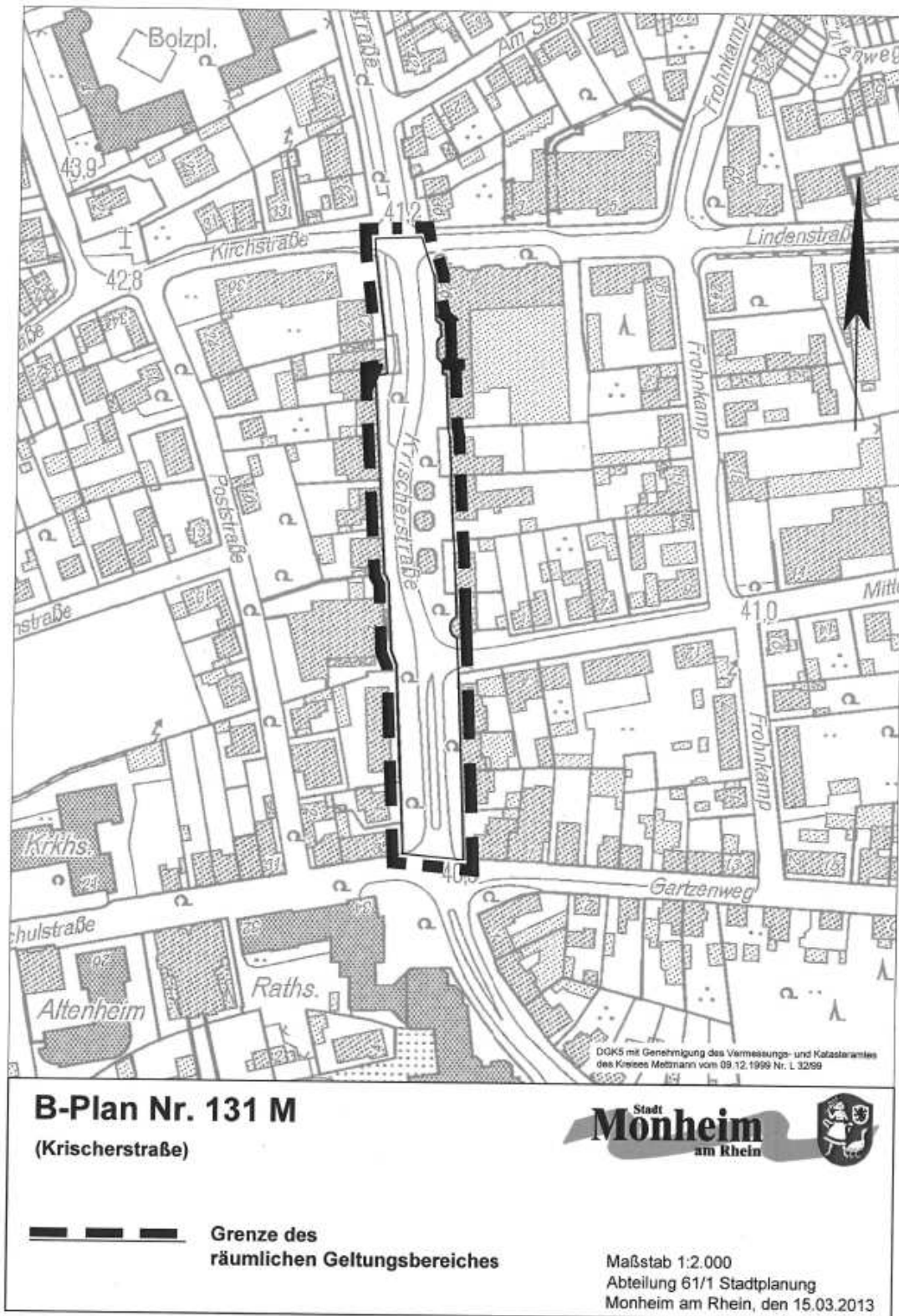
Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung zum Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131M, „Krischerstraße“ der Stadt Monheim am Rhein

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut des zur Bekanntmachung vorgesehenen Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.131M „Krischerstraße“ mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein vom 18.04.2013 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor näher beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



Nr. 94.1M „Am Kielsgraben“ - 2.Änderung

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 94.1M „Am Kielsgraben“ – 2.Änd. wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Benzstraße,
 - im Osten durch das Grundstück des „Hellweg“ –Baumarkts,
 - im Süden durch die Bahntrasse,
 - im Westen durch das Grundstück des „Aldi“ – Markts,
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister

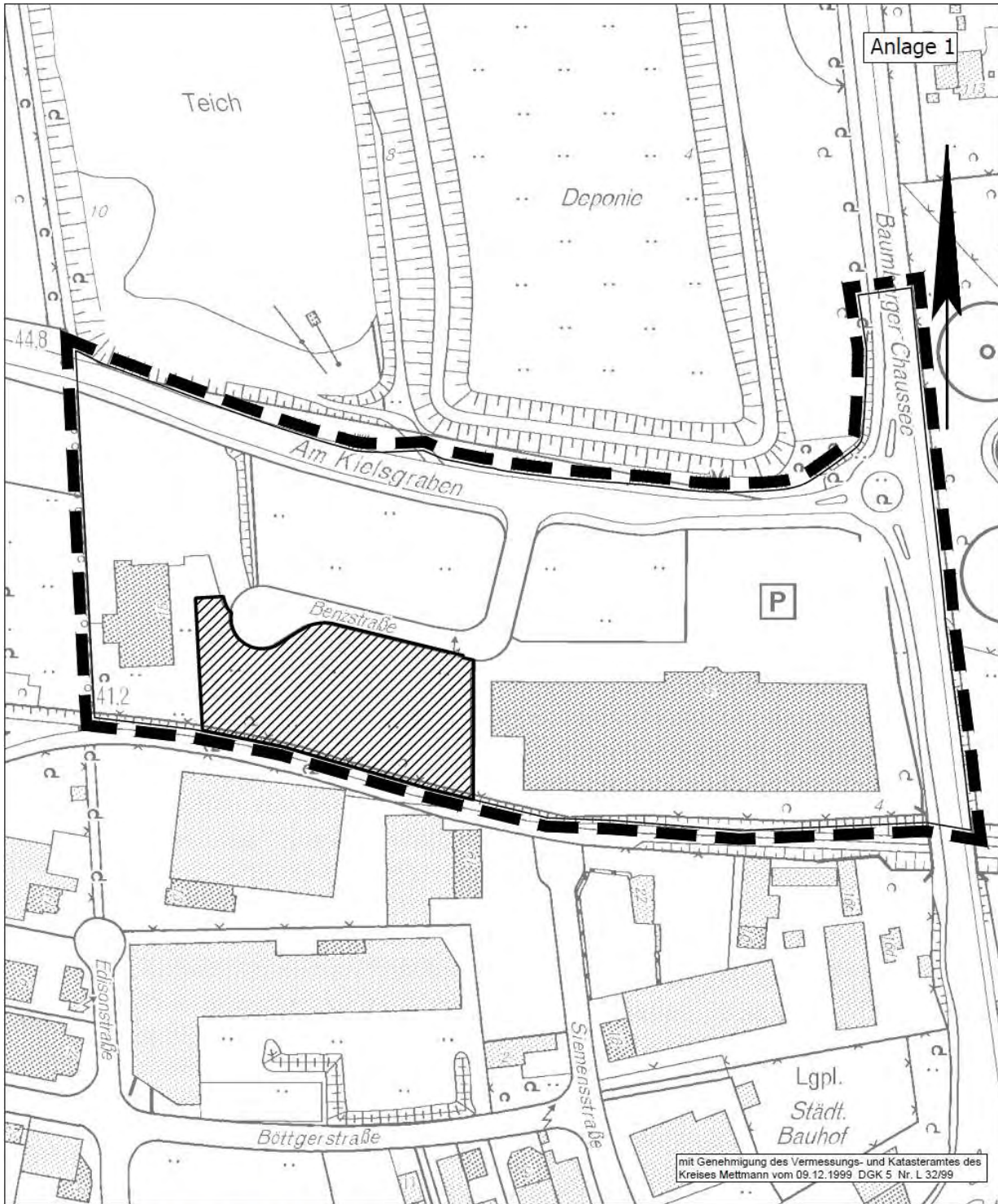
Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung zum Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 94.1M „Am Kielsgraben“ – 2.Änd. der Stadt Monheim am Rhein

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Absatz 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut des zur Bekanntmachung vorgesehenen Beschlusses über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 94.1M „Am Kielsgraben“ – 2.Änd. mit dem Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein vom 13.03.2013 übereinstimmt, dass dieser ordnungsgemäß zustande gekommen und dabei nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des zuvor näher beschriebenen Beschlusses wird hiermit von mir angeordnet.

Monheim am Rhein, 14.05.2013

gez.
Daniel Zimmermann
Bürgermeister



B-Plan Nr. 94.1M

(Gewerbegebiet "Am Kielsgraben")



Grenze des
räumlichen Geltungsbereiches



Gebiet der 2. Änderung



Maßstab: 1:2.500
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 04.07.2012

5 **Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Monheim am Rhein für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 für das Schöffengericht beim Amtsgericht Langenfeld, für das gemeinsame Schöffengericht beim Amtsgericht Düsseldorf und für die Strafkammern des Landgerichts Düsseldorf

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht beim Amtsgericht Langenfeld, das gemeinsame Schöffengericht beim Amtsgericht Düsseldorf und die Strafkammern beim Landgericht Düsseldorf gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit

**vom 3 bis 7. Juni 2013
während der Dienststunden
montags, dienstags und donnerstags von 07:30 bis 17:30 Uhr,
mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr,**

**an der Informationszentrale des Rathauses der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2
(Erdgeschoss), 40789 Monheim am Rhein,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Monheim am Rhein Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG (siehe Anhang) nicht aufgenommen werden sollten.

Monheim am Rhein, 16.05.2013

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.